

Richtlinie zur Förderung des Rückbaus von Schottergärten

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 07. April 2022 folgende Förderrichtlinie über den Rückbau von Schottergärten in der Gemeinde Sersheim beschlossen:

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Grundstückseigentümern einen Anreiz zu geben, bereits angelegte versiegelte Schottergärten zurückzubauen und in naturnähere Vorgärten oder Gärten mit bienen- und insektenfreundlicher Bepflanzung umzuwandeln.

2. Art der Förderung

Gefördert wird der Rückbau von Schottergärten in der Gemeinde Sersheim. Als Schottergarten wird eine Gartenfläche verstanden, die großflächig mit Steinmaterial (Schotter, scharfkantigen Steinen, Kies, Splitt) bedeckt und mit einem sehr geringen Pflanzenbestand gestaltet ist. Als Versiegelung sind Folien, Vlies oder Beton verwendet.

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass nach dem Entfernen des Schotters und der Versiegelung die Fläche dauerhaft begrünt wird. Wird die entsiegelte Fläche, für die ein Zuschuss gewährt wurde, innerhalb von 15 Jahren wieder versiegelt, ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Fördermittel können nur unter dem Vorbehalt der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

4. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind private Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte.

5. Antragstellung und Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Zuschuss muss mittels dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formblatts vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Dem Antrag sind Angebote/Kostenschätzungen, Fotos der versiegelten Fläche und eine maßstäbliche Skizze, die die Größe der zu entsiegelnden Fläche aufzeigt, beizulegen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.

Nach Fertigstellung sind die Originalrechnungen sowie Fotos der Neugestaltung der Grünfläche einzureichen. Das Rückbaumaterial ist fachgerecht zu entsorgen. Der Gemeinde ist ein Nachweis über die Entsorgung bzw. eine schriftliche Erklärung über den Verbleib des Rückbaumaterials vorzulegen.

Erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Fördergeldes. Diese sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung vorzulegen.

6. Höhe der Förderung

Die Gemeinde unterstützt den Rückbau von Schottergärten mit 40 Euro je Quadratmeter bis zu einer Maximalsumme von 2.000 Euro pro Liegenschaft.

Die Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bewilligt.

Der Gemeinde ist auf Verlangen eine Besichtigung der Maßnahme zu ermöglichen.

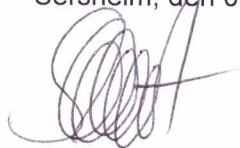
7. Nichteinhaltung der Förderrichtlinien

Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien die gezahlten Zuschüsse vom Antragsteller zurückzufordern.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Sersheim, den 07. April 2022



gez.
Jürgen Scholz
Bürgermeister